Königliche Preußische Stettinische Zeitung.



Im Verlage der Effenbartschen Erben.
Große Wollweberstraße No. 554.

No. 58. Freytag, den 21. Julius 1815.

Stettin, den 20. Juli.

Das 10te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung kann gegen Vorzeigung des Pränumerations-Scheins von der Post abgeholet werden.

Berlin, vom 15. Juli.

Nachträglich werden noch als Taufzeugen bei der den 2ten Juli c. getauften Prinzessin Maria Elisabeth Caroline Victoria von Preußen, jüngst gebornen Prinzessin Tochter Sr. K. H. des Prinzen und der Prinzessin Wilhelm von Preußen, aufgeführt:

Der Feldmarschall Fürst Blücher von Wahlstadt und der Feldmarschall Herzog von Wellington.

Nürnberg, vom 7. Juli.

Es ist, sagt ein hiesiges Blatt, noch ein Wellingtonscher Bericht über die Vorfallenheiten vom 15ten bis 18ten erschienen, der die schon bekannten Thatsachen enthält, am Schlusse aber noch folgenden unbekannten Vorfall: Als Napoleon sah, daß sein rechter Flügel der Preuß. Armee nicht werde widerstehen können, begab er sich zu seinen Garden, welche noch 18 bis 20,000 Mann stark waren, ließ Bataillons-Kolonnen formiren, 16 Batterien den Garden hintenanschließen, und hielt ungefähr folgende Rede an sie: Soldaten! die Schlacht ist verloren und mit ihr Frankreich. Ihr könnt beides retten, ich zähle auf euch; ihr habt dieses Zutrauen oft gerechtfertigt; ich setze mich an eure Spitze und nehme die Anhöhe mit Sturm hinweg, an welche die Engländer ihren rechten Flügel angelehnt haben. Bin ich Meister dieser Anhöhe so ist die Schlacht gewonnen, und das Vaterland dankt euch seine Rettung! Ein lautes vive l'Empereur! das man bei der Englischen Armee hörte, war die Antwort, und die Kolonne, wobei auch das Bataillon, welches von Elba Napoleon begleitete, sich befand, wälzte sich ruhig vest und entschlossen den Berg herauf. Wellington hatte gleich die Absicht des Feindes errathen, und ließ so viel Artillerie als nur immer möglich war, zusammen bringen, um diese Kolonne kräftig zu empfangen. Wenigstens 40 Kanonen mähten in diese Kolonne, ohne daß sie einen Augenblick stockte; selbst als sie näher kam, und Kernkartätschenschüsse bekam, wankte sie nicht, und rückte bis auf die Höhe herauf, wo es der Englischen Infanterie aufgegeben war, zu beweisen, daß sie unter die erste gezählt werden darf. Ungefähr 6 bis 8000 Mann empfingen sie, die Gardenkolonne mit einem mörderischen kleinen Gewehrfeuer, und gingen mit dem Bajonett auf sie los; alles schrie in der Französischen Kolonne, vermuthlich von Napoleon, der in der Mitte war, angetrieben: en avant! (vorwärts); aber Alles kehrte um und floh den Berg hinunter. Von diesem Augenblicke an war für die Französische Armee Alles verloren; es war gleichsam, als ob Alles auf den Ausgang dieses Angriffs gewartet hätte, um mit Muth voran zu gehen oder feig zu fliehen. Von nun an fand kein eigentliches Gefecht mehr Statt; die ganze Französische Armee floh in aufgelösten Reihen.

Auszug aus einem Schreiben aus dem Hauptquartier Schloß Meudon, vom 4 Juli.

Seit den Schlachten vom 16ten und 18ten v. M. und dem raschen kräftigen Verfolgen, treten im Fortgange der Begebenheiten besonders zwei Momente herrlich hervor. Einmal der rasche Marsch von St. Quentin rechts gegen die untere Oise, wodurch die Uebergänge über diesen Fluß gewonnen, und die feindlichen Truppen genöthigt wurden sich von Laon und Soisson, südwärts der Marne, auf Paris zu ziehen; und dann das Uebergehen der Armee auf das linke Seine Ufer. Ueber beides etwas Näheres zu wissen dürfte Ihnen vielleicht angenehm seyn.

Den 25. Juni war das Hauptquartier des Fürsten in St. Quentin; das 1ste Corps bei Cerie, seine Avantgarde Fargniers und gegen La Fere; das 4te Corps bei Essigny le grand, seine Avantgarde bei Jussy; das 3te Corps, Hombliéres. Die englische Armee marschirte rechts neben und unmittelbar hinter der Preußischen Armee.

Die Ueberreste der Franz. Armee sammelten sich bei

Laon und Soissons; Marschall Grouchy, der von Namür auf Philippeville und Rocroy zurückgegangen war, suchte über Rhetels und Rheims, Soissons zu erreichen. Napoleon hatte dem Thron entsagt, oder vielmehr war des Thrones entsetzt. Gesandte der provisorischen Regierung waren in Laon angekommen, hatten Unterhandlung und Waffenstillstand herbeizuführen gesucht. So glaubten die Pariser die Fortschritte der Alliirten zu hemmen: aber die Feldherrn der Alliirten wußten ihren Sieg zu verfolgen und die erschütterte Macht Frankreichs zu brechen.

Fürst Blücher beschloß, durch einen schnellen Marsch rechts gegen die untere Oise, die Uebergänge über diesen Fluß zu gewinnen, sich zwischen Paris und die Truppen bei Laon und Soissons zu schieben, und so Paris zu erreichen. Das 1ste Corps marschirte den 26sten auf Noyon, seine Avantgarde sollte Compiegne erreichen. Das 4te Corps gieng auf Lassigny, seine Avantgarde auf Gournay; das 3te Corps auf Guiscard, das Hauptquartier des Feldmarschalls nach Genvry bei Noyon. Abends spät erreichten die leichten Truppen Compiegne, in der Nacht erst langte die Avantgarde des 1sten Corps unter General Jagow dort an. Die Brücke von Compiegne war erhalten, die Stadt vom Feinde nicht besetzt. Einige Stunden nur später wie General Jagow langte der Feind bei Compiegne an. Er war von unserm Abmarsch gegen die untere Oise unterrichtet und fieng an links abzumarschiren, um sich so am Flusse und vor Paris vorzuschieben. Es begann den 27sten Morgens bei Compiegne ein Gefecht. General Jagow behauptete den Ort bis zur Ankunft des 1sten Corps, und General Pirch II., der vorgeschickt ward, drängte den sich dann abziehenden Feind auf dem Wege nach Villers Cotteret zurück.

Das 3te Corps ging den 27sten auf Compiegne, wohin sich das Hauptquartier des Feldmarschalls ebenfalls begab. Die Avantgarde vom 4ten Armeekorps unter Gen.-Maj. Sydow erreichte heute den ebenfalls vom Feinde nicht besetzten Uebergangspunkt Creil, für das 4te Corps selbst wurde die vom vorjährigen Feldzuge hier noch nicht ganz aufgebaute Brücke bei Pont St. Maxent zum Uebergang eingerichtet. Gen.-Maj. von Sydow erreichte in der Nacht von Cretel aus, Senlis. Als seine Spitze kaum bei diesem Orte angekommen, wurde sie vom eben auch dort anlangenden Feinde, dem Grafen Valmy, mit 1500 Pferden angegriffen und zurückgedrängt. Die heranrückende Infanterie der Avantgarde warf den Feind aber wieder aus Senlis, und Graf Valmy zog sich auf Ermenonville.

Den 28sten sollte die Armee von der Oise die von Soissons nach Paris führende Straße erreichen, um die von dorther nach Paris kommenden Truppen von Paris abzudrängen. Die Avantgarde des 1sten Corps ging auf Villers Cotteret, das Corps selbst in der Richtung auf Dammartin und mit der Bestimmung, die Avantgarde gegen den vielleicht von Soisson andrängenden Feind zu unterstützen. Das 4te Corps sollte über Senlis und Louvre auf der Pariser Chaussee so weit wie thunlich, vorgehen. Das 3te Corps sollte nach Maaßgabe der Umstände das 1ste unterstützen, oder auf Senlis gehen, wohin sich der Feldmarschall selbst begeben wollte. Generalmajor Pirch II. stieß mit der Avantgarde des 1sten Corps bei Villers-Cotteret auf den Feind, auf Marschall Grouchy, der gegen Paris marschiren wollte. Nach einem lebhaften Gefecht, woran die Reserve-Kavallerie des 1sten Corps Antheil nahm, und wo dem Feinde 14 Kanonen abgenommen wurden, erreichte General-Lieutenant von Ziethen die von Soissons nach Paris gehende Straße, und Marschall Grouchy ward gegen Meaux gedrängt. Das 4te Corps erreichte Gonesse, den Vereinigungspunkt der von Senlis und Soissons kommenden Chausseen; seine verstärkte Avantgarde, unter Prinz Wilhelm von Preußen, stieß auf Abtheilungen von ebenfalls von Soison auf Paris gehenden Truppen, und machte viele Gefangene.

Es wurde bis Le Bourget und gegen St. Denis vorgegangen. Die Preußische Armee war im Angesicht von Paris und ihre Kanonen waren in der Hauptstadt gehört worden.

Andreossy, Valence, La Badoyere und Fargues, erschienen als Abgesandte des provisorischen Gouvernements, um den Fürsten und den Herzog zum Waffenstillstande zu bewegen, und sie so von Paris abzuhalten. Königl. Gesinnte theilten aus Paris mit, daß Fouche und Davoust heute beabsichtigten, Ludwig XVIII. durch die Kammern zum Könige proclamiren zu lassen. Marschall Grouchy erreichte Meaux; mit dem vordersten Theil seiner Truppen ging er über Claye und Vincennes, der kleinen Straße, auf Paris, weil er die Chaussee über Livry, Bondy und Pantin nicht mehr für sicher hielt. Die hinteren Truppen unter General Vandamme gingen bei Meaux über die Marne, um über Lagny Paris zu erreichen. Der Verlust Grouchy's bei diesem Abdrängen von der graden Straße auf Paris, war sehr bedeutend gewesen; eine große Menge von Gefangenen war ihm abgenommen, und ein Theil seiner Truppen auseinandergesprengt, die Wege lagen mit weggeworfenen Gewehren besäet, und die Versprengten trieben sich in den Kornfeldern und Büschen umher.

Feldmarschall Blücher hatte so die Uebergänge der Oise ohne Blutvergießen gewonnen, sich der Hauptstadt genähert, und die zu ihrer Deckung bestimmten Truppen vermogten nur mit Umwegen und großem Verlust sie zu erreichen.

Den 29sten gieng der Feldmarschall nach Gonesse, das 4te Corps rückte nach Blancmenil, das 3te nach Dammartin. Man suchte sich von der Lage der Vertheidigungsanstalten von Paris auf der rechten Seite der Seine zu überzeugen. Der Feind hatte Verschanzungen auf den Höhen von Belleville und Montmartre, am Fuße und auf dem halben Abhange. Als vordere Vertheidigungslinie bediente sich der Feind des Ourcq-Kanals, der durch den Wald von Bondy kommend längs der Chaussee von Meaux läuft, und einen Seitenarm hat, der von Pantin nach St. Denis zieht. In diesem noch nicht ganz beendigten Kanal war halbmannstief Wasser gelassen, seine Breite beträgt 30 Fuß. Bei La Vilette sind Verschanzungen, hinter dem Kanal liegen Batterien, und St. Denis, welches die Anlehnung der Vertheidigungslinie des Kanals an der Seine bildet, ist stark in Vertheidigungsstand gesetzt. Die Annäherung der Grouchyschen Truppen hatte Fouche und Davoust verhindert, die schon in den Kammern angeregte Sache der Bourbons für jetzt durchzuführen, und der Muth in der Hauptstadt war in etwas gehoben. Herzog Wellington kam heute zum Fürsten nach Gonesse; seine Armeen sollten den 30sten und 1sten in der Ebene von Paris eintreffen. Paris bot auf der rechten Seine-Seite eine starke Vertheidigung dar; der Fürst und der Herzog beschlossen, Paris auf der linken Seine-Seite anzugreifen. Es wurde festgesetzt, daß die Preußen nach Maaßgabe des Eintreffens der Engländer, rechts abmarschiren und die Seine passiren sollten.

Den 30sten Morgens wurde dem Feinde von der Avantgarde des 4ten Corps, Aubervillers weggenommen, welches er vorwärts vom Kanal noch hielt. Ein großer Theil des dieses Dorf vertheidigenden Regiments, mit seinen Staabsofficieren, wurde gefangen. Major Colomb hatte sich mit einem Seitendetachement der Brücke von St. Germain bemeistert, die der Feind eben zerstören wollte. Das 3te Corps marschirte von Dammartin über Gonesse auf St. Germain, um den Anfang mit dem Seine-Uebergang zu machen. Ihm folgte in der Nacht das 1ste Corps.

Den 1sten Juli nahmen die Generale Hill und Byng die Stellung der Preußen bei Blancmenil, le Bourget und gegen St. Denis ein, und nun marschirte auch das 4te Corps die Seine abwärts.

Obrist-Lieutenant Sohr war mit 2 Kavallerie-Regimentern von St. Germain auf der linken Seine-Seite vorgegangen, um auf der Straße von Orleans nach Paris zu streifen. Er stieß bei Versailles auf eine überlegene feindliche Kavallerie, welche, da der Feind unsern Uebergang in Erfahrung gebracht hatte, unsere Bewegungen beobachten sollte. Bei der großen Uebermacht des Feindes hatten die beiden Regimenter ein nachtheiliges Gefecht, in welchem der sehr brave Obrist-Lieutenant Sohr gefangen wurde.

Den 2ten rückte das 1ste Corps von St. Germain über Roquemont und Sevres auf Meudon; das 3te Corps von St. Germain über Roquemont, Versailles auf Plessis-Piquet; das 4te Corps folgte über St. Germain auf Versailles. Der Feind hatte die Brücken von Sevres und St. Cloud zerstört, die von Neuilly hielt er noch. Die Avantgarde des General-Lieutenant Ziethen, unter General-Major Steinmetz, stieß bei Meudon auf den Feind, und warf ihn, des vortheilhaften Terrains ohnerachtet, mit großer Tapferkeit zurück. Es war das Corps von Vandamme, welches auf die linke Seine-Seite geschoben worden war. Der Feind wurde bis gegen Issy gedrängt; das Gros des 1sten Corps erreichte Meudon; das 3te Plessis-Piquet, seine Avantgarde Chatillon. Die Engländer schlugen bei Argenteuil eine Brücke über die Seine, und begründeten so eine unmittelbare Verbindung mit den Preußen.

Der Uebergang des Feldmarschalls über die Seine war vollendet, und seine Armee stand auf den Höhen von Meudon und Plessis-Piquet im Rücken der Hauptstadt. Die Avantgarde des 1sten Corps erstürmte den 3ten Morgens Issy, und die Schützen der Westphälischen Landwehr folgten den fliehenden Franzosen bis gegen die Vorstädte der Hauptstadt. Da erschien General Guilleminot, Chef vom Generalstaabe des Marschall Davoust, und erklärte: Paris wolle sich den Siegern übergeben. Paris war in den letzten Tagen im Zustande höchster Gährung gewesen. In Parteien entzweit betrachtete sich Alles mit Mißtrauen: der Bürger die Soldaten und die Conföderirten der Vorstädte, die Untergebenen ihre Vorgesetzten, die Soldaten ihre Offiziere und Generale, die Generale sich unter einander. Um sich ihre Besiegung zu beschönigen, nannten sie sie in ihrer Eitelkeit Verrath. Napoleon war seit seiner Absetzung in Malmaison gewesen. Zweimal war er nach Paris gekommen, hatte Geld gespendet, seine Anhänger aufgeregt, um sich wieder ans Ruder zu bringen. Das letzte Mal hatte er dies nach Grouchy's Ankunft gethan, aber beide Mal war seine Absicht gescheitert. Den 29sten hatte darauf Napoleon mit einigen Vertrauten und seiner Familie Malmaison verlassen, und war über Rambuillet auf Chartres gereiset. Das provisorische Gouvernement hatte nur einige Tage hindurch im Namen Napoleon des 2ten decretirt; seit einem Beschlusse der Kammern verfügte es im Namen der Nation. Der Marschall Davoust stand an der Spitze der Truppen, die sich unter den Mauern von Paris gesammelt hatten.

Ein dreiwöchentlicher Feldzug hatte die Macht Frankreichs gebrochen. Die französische Armee war an der Tapferkeit der Engländer und Preußen, an dem Willen, an der Kraft, an der Herrlichkeit ihrer Feldherrn gescheitert. Die Hauptstadt, der Mittelpunkt Frankreichs, wollte sich übergeben. Die Feldherrn erkannten das Ende des Krieges, und sahen Frankreich über den Haufen geworfen. Das Schwerdt hatte das Seinige gethan. Die Feldherrn willigten in Bedingungen ein, durch die Paris ihnen ruhig übergeben werden sollte. Fürst Blücher und Herzog Wellington waren gestern, den 3ten, zusammen in St. Cloud, wo durch gegenseitige Bevollmächtigte, die Capitulation von Paris abgeschlossen wurde, welche diesen Morgen von den alliirten Feldherrn und vom Marschall Davoust ratificirt worden ist. Den Ueberresten der französischen Armee wird ein freier Abzug hinter die Loire gestattet, bis zum 6ten müssen sie Paris, und 5 Tage später die Länder diesseits der Loire räumen. Mit ihnen ist, aber nur von Seiten des Fürsten und des Herzogs, ein Waffenstillstand mit 10tägiger Aufkündigung. Die militairischen Schlingen sind geschlungen, jetzt folgen die politischen von selbst, und es ist nicht mehr nöthig, mit diesen Ueberresten der Armee zu schlagen. Das abziehende Corps nimmt sein Feldgeschütz mit; alles übrige, was zur Vertheidigung von Paris gedient hat, alle Militair-Vorräthe in diesem großen Haupt-Depot Frankreichs fallen in die Hände der Sieger. Den Einwohnern von Paris ist Schutz des Eigenthums zugesagt. Der Regierung, der politischen Verhältnisse erwähnt die Capitulation in keiner andern Art, als: die gegenwärtigen öffentlichen Authoritäten werden geschützt, so lange wie sie als solche vorhanden sind. Die Außenwerke von der Vertheidigung von Paris, St. Denis und die Brücke von Neuilly sollte heute überliefert werden, und sind es wirklich. Der Montmartre und die Barrieren rechts der Seine sollten den 5ten übergeben werden, und der Einzug der Preußischen und Englischen Armee den 6ten erfolgen. Wahrscheinlich wird die ganze Preußische Armee, auch der Theil der vorwärts rückt, durch Paris selbst ziehen, damit doch jedem der braven Soldaten der Genuß werde, in der Hauptstadt seiner Feinde gewesen zu seyn. Die übrigen befreundeten Armeen sind in den Waffenstillstand mit Davoust nicht mit eingeschlossen, und sie setzen ihre Operationen in den Richtungen fort, die für dienlich erachtet werden. Eben so gehen die Unternehmungen ihren Gang fort.

Das Einverständniß zwischen dem Fürsten und dem Herzog, zwischen den Engländern und den Preußen, ist ganz vorzüglich. Man achtet und erkennt die gegenseitige Tüchtigkeit und Vortrefflichkeit. Bei wahrem Verdienst, bei herrlichen Thaten, regen sich die kleinlichen Leidenschaften nicht. Man achtet sich selbst, sucht aber nicht darin seinen Werth, die Nebenstehenden herunterzusetzen, sondern freut sich vorhandener Kraft und Herrlichkeit. Nicht die großen Resultate allein sind es, die diesen kurzen Feldzug merkwürdig machen, er steht in sich vorzüglich trefflich da, durch die schönen Kräfte, durch die herrlichen Thaten, die ihn in rascher Folge erzeugt

haben. Wer sie miterlebt, wer ihnen beigewohnt hat, muß sich freuen, zu einer Nation zu gehören, die eine solche Armee aus ihrer Mitte hervorgehen ließ.

Frankfurt, vom 8. Juli.

Der General Frimont ist bestimmt zu Lyon; noch kennt man aber die näheren Umstände nicht davon. — Zwischen Zweybrücken und Nancy haben Elsasser Bauern die Bagage des Kaisers von Oesterreich weggenommen, nachdem sie den Kaiserlichen Stallmeister, der sie führte, umgebracht haben.

Hanau, vom 7. Juli.

Wie man versichert, sind am 3ten dieses aus dem Hauptquartier der Monarchen der General v. Wallmoden von Oesterreichischer, der Graf Capo d'Istria von Rußischer und der General von Knesebeck von Preußischer Seite als Bevollmächtigte nach Rheims abgeordnet worden, um daselbst mit den Bevollmächtigten der beiden Kammern zu Paris diplomatische Unterhandlungen zu eröffnen.

Nach einem Baseler Extrablatt hat General Frimont am 28sten Juni eine Convention mit dem Marschall Suchet abgeschlossen, gemäß welcher die Franzosen alle Distrikte von Savoyen, und den ganzen Strich Landes bis Lyon ohne Schwerdstreich den Oesterreichern einräumen. In Folge derselben ward das Fort Ecluse den 29sten Juni, und Chambery, so wie Grenoble, den 1sten Juli, von den Oesterreichischen Truppen besetzt.

Morgen wird die Stadt Frankfurt von dem Fürsten von Reuß-Graiz als K. K. Oesterreichischer Commissair feyerlichst in ihre Rechte als Freystadt eingesetzt, und deswegen haben morgen und übermorgen daselbst große Feierlichkeiten statt.

Aus Belgien, vom 9. Juli.

Der prächtige Reisewagen Bonaparte's, der den Preußen in die Hände gefallen, wird mit dem, was darin war, auf 350,000 Franken an Werth geschätzt.

General Bourmont, der die Royalisten im Norden von Frankreich commandirt, macht immer weitere Fortschritte und hat Bailleul und andere Oerter in der Nähe von Lille besetzt.

Zu Cateau-Cambresis hat man, nebst der dreyfarbigen Fahne, Bonaparte im Bildniß verbrannt.

Der Fürst Talleyrand besitzt nach wie vor das höchste Vertrauen Sr. Majestät Ludwigs XVIII.

Maubeuge hat sich ergeben.

Wien, vom 5. Juli.

Wie man aus guter Quelle hört, so haben die hohen alliirten Mächte unter ihrer Garantie ein Papier creirt, das von den alliirten Truppen auf Französischem Boden anstatt baaren Geldes ausgegeben wird. Man hatte nämlich die weise Bemerkung gemacht, daß die alliirten Heere auf Französischem Boden in dem vorigen Kriege mehr als 100 Millionen baaren Geldes auszugeben hatten, das fortwährend in der Circulation in Frankreich blieb, und den andern Ländern entzogen wurde. Um dieser Inconvenienz auszuweichen, hat man nun das Mittel ergriffen, Papier auszugeben, das in Zukunft der Contribution, die Frankreich sich selbst zugeschrieben hat, abgerechnet werden wird.

Aus Italien, vom 26. Juni.

Die Lazaroni in Neapel versichern, der heilige Gennaro (Januarius, ihr Schutzheiliger) habe die Artillerie der Oesterreicher selbst bedient. In dem letzten Gefecht erschoß Murat mit eigenen Händen einen seiner Adjutanten; er riß sich vor Wuth die Haare aus dem Kopfe, bat, drohete, fluchte; alles vergebens.

Warschau, vom 30. Juni.

Am 20sten dieses sind bei der Huldigung der Pohlnischen Truppen 2 Pohlnische Regimenter, nämlich ein von der Cavallerie und ein von der Infanterie, nebst einem Park Artillerie, auf Befehl Sr. Majestät, des Kaisers von Rußland, für Königl. Pohlnische Garde durch den Großfürsten erklärt worden.

Zum Finanzminister des Königreichs ist der Graf Matusewicz, und zum Minister des Innern und der Polizey der Graf Mostowski, der sich gegenwärtig im Auslande befindet, bestimmt worden.

Der Durchmarsch der schönen Rußischen Truppen dauert noch immer fort.

Die Erndte wird dies Jahr in unserm Königreiche ungemein geseegnet ausfallen.

Vermischte Nachrichten.

Nach glaubwürdigen französischen Privatnachrichten, soll es jetzt mit Gewißheit ausgemittelt worden seyn, daß der erste Uebelgesinnte, welcher in der Schlacht von Mont St. Jean das den glorreichen französischen Waffen so verderbliche: souve qui peut! gerufen hat, kein Anderer als der Corporal gewesen war, der auch die Leipziger Schlacht, durch zu frühe Sprengung der Brücke, verlieren machte.

Der Marsch der Oestreicher über dem Simplon, am südlichen Ufer des Genfersees durch Savoien, nach Frankreich, würde im Wallis äußerst schwierig, an dem südlichen Ufer des Genfersees aber unmöglich gewesen seyn, wenn Bonaparte selbst ihnen nicht den Weg dazu gebahnt hätte. Er legte dort die große Kriegsstraße an, die hin und wieder mitten durch Felsen führt und unermeßliche Abgründe durch Brücken vereinigt, und zu der der Boden an der savoischen Küste fast ganz durch Sprengung ungeheurer in den See ragender Felsen gewonnen werden mußte. (Auch die durch Rousseau so bekannten Felsen von Meillerie sollen bei dieser Gelegenheit ihre malerische Ansicht eingebüßt haben.) Dabei hatte er die Absicht, sich eine kurze und bequeme Heerstraße zu eröffnen, um seine Raub-Herrschaft in Italien 2c. zu sichern und zu erweitern, und beging bloß deswegen die Ungerechtigkeit, den Freistaat Wallis im tiefen Frieden zu verschlingen. Und siehe! eben diese Straße durch das Wallis dient dazu, daß von Italien her seine Herrschaft in Frankreich erschüttert wird.

Neueste Nachrichten.

Frankfurth, vom 22. Juli.

Aus Fulda erhalten wir so eben die Nachricht, daß in den ersten Tagen das dortige Fürstenthum für das Königreich Preußen in Besitz genommen werde, daß man deswegen den Königl. Preußischen Besitznahme-Commissair, so wie auch den Kaiserl. Oesterreichischen Uebergabe-Commissair, Freiherrn von Hügel, dort erwarte.

Nancy, den 9. Juli.

Man weiß jetzt ganz zuverläßig, daß Se. Majestät der Kaiser Alexander ebenfalls erklärt haben, daß Sie durchaus die Auslieferung von Napoleon Bonaparte von der Französischen Nation verlangen, und daß 200,000 Mann Rußische Truppen so lange in Frankreich bleiben sollen, bis diese unerläßliche Bedingung erfüllt ist.

Genf, vom 5. Juli.

General Frimont hat den vorgeschlagenen Waffenstillstand nicht genehmigt; vielmehr sind täglich kleine Gefechte vorgefallen. Chambery ist von dem General Bubna besetzt.

Aus der Gegend von Paris, vom 5. Juli.

Dem Vernehmen nach ist der Staatsrath Ribbentrop von Sr. Durchlaucht, dem Fürsten Blücher, zum General-Intendanten der besetzten Französ. Provinzen ernannt. Er bildet den Central-Punkt der Ministerien für das Innere, die Finanzen, die Justiz, den Cultus für die Polizei, für die Aufsicht über die öffentlichen Blätter 2c. Die Inländer, die der guten Sache treu geblieben sind, sollen besonders befördert, und die Präfecten und Maires, die seit der Rückkunft von Bonaparte als dessen besondere Anhänger eingesetzt worden, verhaftet und ihr Eigenthum eingezogen werden. Die Einwohner werden entwaffnet. Alle diejenigen bisher bewaffneten Einwohner, die nicht binnen 8 Tagen in ihre Heimath zurückkehren, setzen sich der Strafe aus, ihr Vermögen zu verliehren. Dies eingezogene Vermögen bildet den Kriegsfonds und ist dazu bestimmt, die andern Einwohner für die Kriegsschäden und Lieferungen zu entschädigen. Das unbewegliche und andere Eigenthum wird öffentlich verkauft und die ausgegebenen Bons werden an Zahlungsstatt wie baares Geld angenommen. Die Verpflegung, Kleidung, Besoldung und Bewaffnung der Armee soll jetzt aus den Kräften des feindlichen Landes bewürkt, und nach und von den besetzten Provinzen folgende Gegenstände ausgeschrieben werden:

150000 Paar Schuh, 150000 Röcke, 40000 Paar Stiefeln, 150000 Mantel, 150000 Hosen, 150000 Paar Camaschen, 150000 Halsbinden, 150000 Tschakos, 100000 Stück Koch- und Trinkgeschirr, 100000 Hufeisen, 3000 Pferde, halb Reit- und halb Zugpferde, und 4 Millionen Franken zur Berichtigung des rückständigen Soldes.

Wer sich als Anhänger von Bonaparte im geringsten den nothwendigen öffentlichen Anordnungen widersetzt, wird sogleich arretirt, als Gefangener zurückgeschickt, nach den Umständen vor ein Kriegsgericht gestellt und mit dem Tode bestraft. Sein Eigenthum wird eingezogen und zum Kriegsfonds benutzt.

Paris, den 8. Juli.

Die verbündeten Truppen, welche gestern durch die Barriere de l'Etoile ihren Einzug hielten, zogen über den Platz Ludwig des 15ten längs den Quais hin und wurden in verschiedene Baracken vertheilt. Es waren meistens Preußen. Zu gleicher Zeit hielten andre Truppen auf andern Seiten ihren Einzug. Die englische Reiterei und Artillerie zeichnete sich besonders durch schöne Pferde aus. Einige englische Corps waren in den elysäischen Feldern gelagert. Gestern Abend wurden, unter dem Schutze preußischer Truppen, einige Kanonen auf den Brücken aufgepflanzt. Die Preußen haben den Theil von Paris inne, der auf dem linken Seine-Ufer liegt; die Engländer befinden sich in den rechts von diesem Strome gelegenen Quartieren.

Paris, vom 9. Juli.

Morgen, spätestens übermorgen, wird hier die Armee des Fürsten Wrede, und mit ihr werden zugleich die hohen Monarchen eintreffen.

Man will heute die Nachricht haben, daß Napoleon Bonaparte krank geworden, und sich noch zu Niort befinde.

Der Herzog von Wellington ist am 7. dieses mit einem Corps in Paris eingezogen, ein zweites englisches Armee-Corps hat den Montmartre besetzt. Das erste Preußische Armee-Corps ist gleichfalls in Paris einmarschirt, und das dritte sollte am folgenden Tage seinen Einzug halten. Das vierte Preußische Armee-Corps steht zu St. Cloud, und ein Englisches Corps bei St. Denis.

Es war bereits bekannt gemacht, was die Wirthe ihren Einquartirten zu geben verpflichtet seyn sollten, als: täglich zu Mittage ein halb Pfund Fleisch nebst Suppe, Gemüse, Braten und eine halbe Bouteille Wein, eben so Abends. Aus den Contributionen sollten die Herrn Offiziere einen zweimonatlichen Sold, und die Krieger gleichfalls eine Belohnung in Gelde erhalten.

Se. Majestät der König von Preußen befanden sich den 20. dieses schon zu Güiche, 15 Lieues von Paris.

Sonntag, den 30sten dieses, wird wegen der glorreichen Einnahme und Besetzung der feindlichen Hauptstadt Paris in sämmtlichen hiesigen Kirchen ein feierliches Dankfest und Te Deum gehalten, und bei der Gelegenheit für die in den letzten Schlachten verwundeten vaterländischen Krieger eine Kollecte gesammlet werden.

Stettin den 20. Juli 1815.

Geistl. Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Anzeige.

Wir zeigen hiedurch an, daß wir die unter Endes stehender Firma unter uns bestandene Handlung, nachdem unsere Societätsjahre abgelaufen, mit dem heutigen Tage freundschaftlich aufgehoben haben. Unser J. C. Mörler übernimmt alle Activa und Passiva und setzt die alte Handlung unter der Firma von J. C. Mörler fort. Colberg den 1sten July 1815

Mörler & Burmeister.

Anerbieten.

Zwey mit guten Attesten versehene Brenner, desgleichen zwey Brauer finden sogleich Auswärtig gute Anstellung. Das Nähere bey dem Kupferschmidt Schön, Reifschlägerstraße No. 119 in Stettin.

Pachtungs-Gesuch.

Ein junger gebildeter Mann, der bis jetzt eine, wegen ihrer Ordnung weit bekannte, Wirthschaft in der Nähe von Berlin geleitet hat, wünscht in Pommern ein Guth mittler Größe zu pachten. Herrschaften, die geneigt sind, ihm ein solches in Pacht zu übergeben, belieben das Nähere hierüber unter der Addresse J. L. versiegelt im Königl. Postamte zu Freyenwalde an der Oder gefälligst einzusenden.

Todesfälle.

Am 11ten d. M. starb zu Regenwalde in H. P. nach einer langwierigen Krankheit im 61sten Jahre ihres Alters meine mir unvergeßliche gute Tante, die verwittwete Frau Prediger Gollcher. Allen ihren und meinen Freunden zeige ich diesen für mich traurigen Todesfall hiemit ergebenst an. Stettin den 16. Julii 1815.

Friedr. Sampe.

Nur dreyviertel Jahr entzückte uns der Anblick unseres einzigen, seit 9 Jahren ersehnten Kindes. Der Durchbruch der Zähne raubte uns unser höchstes Glück am 13ten d. M. Jede einzelne Anzeige würde unser Herz von Neuem zerreißen; daher wir unsere Freunde bitten, uns diese zu erlassen und uns mit Beyleidsbezeugungen zu verschonen. Greiffenberg in Pommern den 15. Julii 1815. Der Stadtrichter Stelzer und dessen Frau, geb. Bertuch.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die unbekannten Gläubiger des hieselbst den 22sten Septbr. 1812 verstorbenen Banco-Cassirer Witte werden hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen an die Nachlaßmasse spätestens binnen hier und 3 Monaten anzumelden, widrigenfalls sie sich nach Ablauf dieser Frist, und bey der jetzt erfolgenden Theilung des Nachlasses wegen ihrer Anforderung an jeden Erben nur für seinen Antheil werden zu halten haben. Stettin den 15ten Juny 1815.

Königl. Preuß. Ober-Vormundschafts-Collegium von Pommern.

Von dem Königl. Ober-Vormundschafts-Collegium von Pommern wird sämmtlichen noch etwa vorhandenen, unbefriedigten Gläubigern des in Friedensburg verstorbenen Städteforstmeisters Fronhöfer und dessen Ehegattin gebornen Burow, die bevorstehende Theilung des Nachlasses derselben unter deren Erben mit der Aufforderung bekannt gemacht, ihre etwanigen Ansprüche an diesen Nachlaß binnen spätestens 3 Monaten dem Herrn Kriminalrath Schmeling hierselbst anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls sie sich nach Ablauf dieser Frist, jeden der Erben nur für dessen Antheil und in dessen Gerichtsstande halten können. Stettin den 3ten July 1815.

Königl. Preuß. Ober-Vormundschafts-Collegium von Pommern.

Speicher- und Gartenverkauf.

Der in der Speicherstraße auf der Lastadie hieselbst sub No. 50 belegene, zur Kaufmann Mangelsdorffschen Kreditmasse gehörige Speicher und der dahinter belegene Garten, dessen materieller Werth auf 9445 Rthlr. 4 Gr. und dessen Ertragswerth, nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Reparaturkosten, auf 16319 Rthlr. abgeschätzt ist, soll, da das frühere Gebot von 10035 Rthlr. nicht annehmbar befunden worden ist, im Termine den 22sten August d. J., Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht anderweitig zum öffentlichen Verkauf gestellt werden; welches den Kauflustigen hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe und Kaufsbedingungen jeder Zeit in unserer Registratur nachgesehen werden können. Stettin den 21. April 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

PROCLAMA.

Von dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn CARL XIII., der Schweden, Norweger, Gothen und Wenden Könige, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Dittmarsen rc. rc. rc.

Unserm Allergnädigsten Könige und Herrn,

Wir zum Pommerschen Hofgerichte verordnete Director und Assessores.

Thun kund: daß da von dem Wohledlen und Wohlgelahrten Hofrath Kühl in Stralsund als gemeinschaftlichen Anwalde der Creditoren des Pensionarii Schröder zu Großen-Wendorf bey Uns angezeigt ist, daß diese Concurssache dahin gediehen sey, daß über die Vorzüglichkeit der Creditoren der Spruch erfolgen könne, Wir dazu den 1sten November d. J. angesetzt haben.

Wir citiren demnach, Kraft habenden Amts, alle vorerwähnte Creditores, daß sie sich in dem präfigirten Termin dieselbst einfinden und der Publication des Prioritätsspruchs gewärtigen, bey Strafe des Ungehorsams.

Datum Greifswald den 30. Junii 1815.

Von wegen des Königl. Hofgerichts, subscr.

(L. S.) von Möller, Director.

Subhastation und öffentliche Vorladung.

Auf den Antrag der Schullehrer Schneiderschen Eheleute zu Stettin, als eingetragene Gläubiger, sollen die beyden, der Wittwe des Kaufmann Strauß gehörigen, hieselbst in der langen Straße No 8 und in der Pölitzerstraße No. 64 belegenen Häuser mit Zubehör, im Wege der nothwendigen Subhastation, verkauft werden. Diese Grundstücke sind unterm heutigen Tage zu 2499 Rthlr. 10 Gr. gerichtlich abgeschätzt, und kann die Taxe in unserer Registratur nachgesehen werden. Die Licitations-Termine werden auf den 12ten May, den 15ten Julii und den 23sten September d. J. zu Rathhause angesetzt und Kauflustige eingeladen, sich besonders im letzten und peremtorischen Termin einzufinden, die Kaufbedingungen zu erfahren und ihr

Gebot abzugeben. Dem Bestbietenden soll der Zuschlag geschehen, sobald die Interessenten darin gewilligt haben. Diejenigen, welche noch unbekannte Realansprüche an die benannten Grundstücke haben sollten, werden zu gleicher Zeit aufgefordert, sich damit bis zum letzten Termin bey Verlust derselben auszuweisen. Alt-Damm den 27. Februar 1815. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentliche Vorladung.

Dem hiesigen Häcker Michael Huth sind nach seiner Versicherung nachstehende Obligations:

1) eine Obligation vom 12. May 1796, über 200 Rthlr. Courant, von der Wittwe Rechilen an Schiffer Köhn zu fünf Procent und dreymonatlicher Kündigung ausgestellt, vom Schiffer Köhn cedirt den 10. Decbr. 1814 an Schiffer Ketelböter, von demselben aber am 11. Julii 1806 an Häcker Huth cedirt, eingetragen auf das Haus No. 58 (a) hieselbst,

2) eine Obligation vom 2. August 1803, über 1000 Rthlr. Courant, zu fünf Procent und dreymonatlicher Kündigung, vom Schiffszimmermeister Wittenberg an Häcker Huth ausgestellt, eingetragen auf das Haus No. 140, und die Stücke Acker im Ueckerfelde hieselbst No. 96 (b), 99 (c), 221, 224, 227, 231, 234,

3) eine Obligation über 500 Rthlr. Courant, vom 15. Julii 1806 zu fünf Procent und dreymonatlicher Kündigung, von Leichterschiffer Christoph Woller an Häcker Huth ausgestellt, eingetragen auf das halbe Haus hieselbst No. 119 (b),

4) eine Obligation über 600 Rthlr. Courant, vom 28. October 1805 zu fünf Procent und halbjährlicher Kündigung, vom Ackersmann Seegers an Häcker Huth ausgestellt, eingetragen auf mehrere Ackerstücke hieselbst, als im Ueckerfelde No. 74, 208 (b), 209, 210, 213, 215, auf die Stücke Acker im Siedenfelde ex No. 55, No. 71 (b), 71 (g), 71 (i), 71 (l), auf das Stück Acker im Kamigfelde No. 72, auf die Wiesen im Siedenfelde No. 19 (a), 66 (a) und auf die Wiese im Kamigfelde No. 1 (a),

5) eine Obligation über 200 Rthlr. Courant, vom 13. Decbr. 1800 zu fünf Procent und dreymonatlicher Kündigung, vom Brandtweinbrenner Täge an Häcker Huth ausgestellt, eingetragen auf das Haus No. 161 und Garten vor dem Anclammer Thor hieselbst No. 62,

in den Jahren 1806 und 1807 durch Fäulniß verlohren gegangen. Da solches von ihm nicht vollständig hat nachgewiesen werden können; so werden hiedurch alle Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder andere Briefs-Inhaber, welchen an diesen Obligationen ein Recht zustehen könnte, ausgenommen die abwesenden Militairpersonen, welchen ihre Rechte nach der Verordnung vom 30. Julii 1812 vorbehalten bleiben, vorgeladen, ihre Ansprüche an diesen Obligationen im Termin den 26sten September d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause hieselbst anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt, die verlohren gegangenen Instrumente amortisirt, und dem Schuldner nicht nur anderweitige Instrumente über diese Forderungen ausgefertigt, sondern auch die Löschung derselben, auf dessen Antrag, verfügt werden wird.

Ueckermünde den 10ten Junii 1815.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Jagdverpachtung.

Es sollen die dem Marienstifte zugehörigen Jagden auf den Feldmarken Scholwin, Wamlitz, Hohenzahden, Niederzahden, Klein-Reinkendorff und Carow vom 1sten September d. J. an, dem Meistbietenden verpachtet werden, wozu ein Bietungs-Termin auf den 26sten Julii d. J., Vormittags 11 Uhr, im Marienstiftsgerichte angesetzt wird, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden. Stettin den 26. Junii 1815.

Königl. Marienstifts-Administration.

Zu verpachten.

In Termino den 27sten dieses, Vormittags 11 Uhr, soll hieselbst in der Behausung des Hofrath Damerow die, zu Schwabach belegene, zu dem Creditwesen der verstorbenen Müller Schulzischen Eheleute gehörige holländische Windmühle nebst Krug-, Brau- und Brennerey-Gerechtigkeit, gerichtlich an den Meistbietenden auf ein oder mehrere Jahre, gegen eine verhältnißmäßige Caution, vom 1sten August d. J. an verpachtet werden; wozu Pachtlustige eingeladen werden. Stettin den 9ten Julii 1815. Schwabachsche Guthsgerichte. Damerow.

Holzverkauf.

Ich habe 5650 Stämme kienen und 3750 Stämme gesunde Nutzholz-Eichen, von 42 bis 45 Fuß Länge und 11 bis 12 Zoll Zopfstärke zu verkaufen, sind mit wenigen Kosten aus schiffbare Wasser zu bringen, und vermöge der Vereinbarung mit dem Preußischen Hause nur den gewöhnlichen Abgaben unterworfen. Reelle Käufer wenden sich deshalb an Carl Friedrich Pauli,

in Lübben in der Niederlausitz.

Zu verkaufen ausserhalb Stettin.

Auf dem Amte Friedrichswalde stehen zwey fehlerfreye 5 Fuß hohe Wagenpferde, 5 Jahr alt und von schwarzer Farbe, für 250 Rthlr. Courant zum Verkauf.

Zu verauctioniren in Stettin.

Am Sonnabend den 22sten d. M., Nachmittag 2 Uhr, soll in der großen Oderstraße No. 70 eine Parthey Entre Deux Mers und Cotes-Wein in Auction verkauft werden.

Zu verkaufen in Stettin.

Feinen Zucker in kleinen Broden, a 13½ Gr. pr. ℔., bey Partheyen etwas billiger, und feinen Caffee a 11 Gr. pr. ℔., bey C. L. Kahrus,

Kuhstraße No. 287.

Besten rothen und weißen mouss. Champagner, à Bouteille 2 Rthlr.; feinen Medoc, à Bout. 16 Gr.; Franzwein 12 Gr.; engl. Chesterkäse, a ℔. 10 Gr.; holl. Süßmilchskäse, a ℔. 5 Gr.; französische in Franzbrandtwein eingemachte grüne Pflaumen, a Glas 1 Rthlr. 8 Gr.; frischen russis. Preßcaviar, a ℔. 12 Gr.; russis. Mannagrütze, a ℔ 4 Gr.; Sardellen, a ℔. 12 Gr.; imgleichen russis. Matten, Terpentinöhl, dicken Terpentin, Hanf und Heede zu billigen Preisen, bey

seel. Gottlieb Kruse Wittwe.

Alle Sorten Franzweine, fein, mittel und ordin. Medoc, Chateau Margeaux, Lafite, Mallaga rc. sind in Oxhoften, kleinern Gefäßen und Bouteillen zu billigen Preisen zu haben, bey Brede & Eichbaum,

gr. Oderstraße No. 70.

Schöner holländischer Hering in kleinen Gebinden, und Süßmilchkäse zum billigsten Preise, bey

Friedrich Krafft.

Feinen Zucker in Brode von 7 bis 8 Pfd., à 13½ Gr. und Coffee à 10 Gr. pro Pfd. in großen und kleinen Partheyen, bey

Holm & Paulcke,
Schulzenstraße No. 339.

Die ersten neuen holl. Heringe habe mit der Post erhalten und sind selbige nun und postäglich zu haben, wie auch gute Braunschweiger Wurst, à Pfd. 16 und 14 Gr. Cour.

Borck.

Feinstes Provencer-Oehl, Sago, Rollen-Kanaster à 1⅙ Rthlr., bey A. Vincent, am Kohlmarkt.

Schöne neue saftreiche Citronen, 100 Stück zu 8 Rthlr. Courant, ganz neue große Trauben-Rosinen und dünnschälige Krackmandeln sind zu haben, bey

C. H. Gottschalck.

Sehr schönen Caviar verkauft zu billigen Preis

Carl Engelbrecht,
Frauenstraße No. 881.

Süßmilchkäse, das Pfund 5 à 6 Gr. Münze, bey

C. F. Rägener,
Langebrückstraße No. 82.

Drey à 4zöllige recht mastigte pappelweidene Planken, bey

C. F. Rägener,
Langebrückstraße No. 82.

Ganz frische Sardellen, so wie auch extra feines Törschpulver habe ich erhalten, und empfehle dieses zum billigen Preiß.

C. Hornejus, Louisenstraße.

Vorzüglich schöner diesjähriger Caviar ist billig zu haben, bey

J. J. Schumacher,
kleine Dohmstraße No. 683.

Neue große Petersburger Baßmatten, sind im heruntergesetzten Preise, bey mir billig zu haben.

C. F. Langmasius.

Frisch gebrannten Gips wie auch Steinkalk ist billig zu haben, bey

Schulz & Löber Wittwe,
Breitestraße No. 390.

Den Verkäufer einer guten Zeugrolle weiset die hiesige Zeitungs-Expedition nach.

Zu vermiethen in Stettin.

In der großen Dohmstraße No. 677 ist zu Michaeli d. J. ein Logis, bestehend in einem Saal, vier Stuben nebst Kammern, Küche, Speisekammer, Keller, Bodenraum und Holzgelaß, so wie auch auf Verlangen ein Waarenkeller und eine kleine Remise zu vermiethen.

Eine geräumige Stube ohne Meubles nebst Schlafkabinet, unten nach vorne hinaus, mit Stallung auf ein auch zwey Pferde, ist sogleich billig zu vermiethen, Breitestraße No. 389.

Ein Unterhaus mit einem Materialladen stehet nächsten Michaeli zum vermiethen bereit; man meldet sich des Näheren wegen in No. 1121 in der Frauenstraße.

In dem Hause No. 85 am Zimmerplatz ist die zweyte Etage zu künftigen Michaeli zu vermiethen.

Bekanntmachungen.

Mein Comptoir ist in dem Hause des Herrn Consul Sanne, gr. Oderstraße No. 10, verlegt.

J. H. Dumrath.

Ich habe mein Waarenlager durch der neu angekommenen Meßwaare ganz completirt, und stehe jetzt mit allen sonst geführten Waaren, die zum Theil ausgegangen waren, wieder zu Befehl. Friedr. Wilh. Croll.

Mit neuen stark moussirenden Champagner, Petit Bourgogner, rothen Portwein, Ungarwein, Rheinweine, so wie alle Sorten französische rothe und weiße Weine, als auch Mallaga und Rumm, empfehlen sich unter Versicherung einer billigen Bedienung bestens.

C. W. Koch & Comp.,
Breitestraße No. 389.

Wir verkaufen nun wieder Weinessig in Partheyen und Quartweise im Hause No. 762 am Roßmarkt.

Gebrüder Schröder.

Hinterpommersche weiße und graue ⅞ breite Leinewand, Caffee in großen und kleinen Gebinden, auch 10 und 5 Pfundweise, Syrop in kleinen Gebinden, f. Melis in Hüte von 7 à 8 Pfd., braunen Leber und klaren Wallfischthran, bey

Cremat & Augustin,
Reifschlägerstraße No. 122.

Die ersten ganz neuen ächten holl. Heringe habe per Posto erhalten, wie auch diesjährige ächte schöne Champignons in Gläser wie auch Pfundweise.

C. H. Gottschalck.

Ein Diener der Materialhandlung, der vom Soldatenstande frey ist, sucht ein baldiges Unterkommen hieselbst.

Auf einem hiesigen Comptoir wird ein Lehrling gesucht, der eine gute Erziehung genossen, sich die erforderlichen Vorkenntnisse erworben, und sich selbst Beköstigung und Logis halten, auch hier aus der Stadt seyn muß.

Auch wird in einer Materialhandlung mit Comptoir-Geschäften vereint, ein auswärtiger Jüngling von guter Erziehung und den erforderlichen Schulkenntnissen, als Lehrling gesucht; das Nähere bey dem Mäkler

G. C. Masche, Lastadie No. 197.

Schweren Hafer offerire ich, gleich aus dem Schiff in Empfang zu nehmen, zu einem billigen Preiß.

Phil. Regen, Hünerbeinerstraße No. 1088.

Es wird ein guter, unverheiratheter, Bedienter gesucht, der seinen Dienst sogleich antreten kann. Nähere Auskunft im Hause No. 676 große Dohmstraße in Stettin.

Einem hiesigen und auswärtigen hochgeehrten Publikum zeige hiedurch ergebenst an, daß bey mir von feiner schlesischer Leinewand Regenschirme überzogen werden, die den grünen Taft gleich und von guter Dauer sind, weil sie wenig Nässe an sich ziehn. Verspreche die billigsten Preise und prompte Bedienung. Stettin den 20. Julii 1815. A. Jahn, Reifschlägerstraße No. 125.

Der Schiffscapitain Petersen ist allhier von den adelichen Güthern von der Insel Alsen im Holsteinschen mit feiner Butter, sowohl in ganzen, halben, viertel und sechszehntel Tonnen, angekommen und verkauft selbige sowohl im Ganzen als auch Pfundweise. Das Schiff liegt an der holsteiner Brücke. Stettin 1815.

Hiebei eine Beilage.

Beylage zu No. 58. der Königl. privilegirten Stettinischen Zeitung.

(Vom 21. Julii 1815.)

Vertrag

zwischen Preußen und Rußland in Betreff des Herzogthums Warschau.

(Fortsetzung s. No. 55. d. Z.)

Vierter Artikel. Die Einwohner und Eigenthümer in den Ländern, deren Trennung der gegenwärtige Vertrag zur Folge hat, sollen, wenn sie sich unter einer andern Regierung niederlassen wollen, sechs Jahre hindurch die Freiheit haben, über ihr bewegliches oder unbewegliches Eigenthum, es sey beschaffen wie es wolle, zu schalten, es zu verkaufen, das Land zu verlassen, und den Erlöß aus dergleichen Verkaufe, in baarem Gelde oder in sonstigen Werthmitteln, ungehindert und ohne Entrichtung irgend einigen Abzugsgeldes, außer Landes zu bringen.

Fünfter Artikel. Eine völlige, allgemeine und besondere Amnestie soll zu Gunsten aller Individuen, wes Standes, Geschlechts und Würden sie seyn mögen, statt haben.

Sechster Artikel. Zufolge des vorhergehenden Artikels soll niemand in Zukunft, aus irgend welcher Ursache, einer unmittelbaren oder mittelbaren, es sey zu welcher Zeit es wolle, an den politischen, bürgerlichen und Krieges-Ereignissen in Polen gehabten Theilnahme, auf irgend eine Weise zur Untersuchung gezogen, noch beunruhigt werden können. Alle diesfälligen Prozesse, Rechtsschritte oder Untersuchungen sollen als nicht geschehen betrachtet, die Beschlaglegungen oder vorläufigen Einziehungen aufgehoben, und es soll keinem aus einer solchen Angelegenheit herrührenden Akte Folge gegeben werden.

Siebenter Artikel. Ausgenommen sind von diesen allgemeinen Bestimmungen wegen der Einziehungen, alle die Fälle, wo die Verordnungen oder in letzter Instanz ergangenen Erkenntnisse bereits zur gänzlichen Vollstreckung gelangt, und durch die nachher eingetretenen Begebenheiten nicht etwa wieder zu nichte gemacht worden sind.

Achter Artikel. Die Eigenschaft eines Unterthans gemischter Gattung (sujet mixte) in Hinsicht auf Eigenthum, wird anerkannt und aufrecht erhalten.

Neunter Artikel. Jedes Individuum, welches unter mehr als einer Landesherrschaft eigenthümliche Besitzungen hat, muß, binnen Jahresfrist vom Tage der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages an, bei dem Magistrate der nächsten Stadt oder dem Kreishauptmanne des nächsten Kreises, oder der nächsten Civilbehörde, in dem von ihm erkorenen Lande, die in Ansehung seines festen Wohnortes von ihm getroffene Wahl schriftlich erklären. Diese, von der erwähnten Magistrats- oder sonstigen Behörde, der Provinzial-Ober-Behörde einzureichende Erklärung, macht das Individuum für seine Person und seine Familie zu Unterthanen, ausschließlich, desjenigen Landesherrn, in dessen Staaten es seinen beständigen Wohnsitz aufgeschlagen hat.

Zehnter Artikel. Was die Minderjährigen und andere, unter Vormundschaft oder Curatel stehende Personen betrifft, so sind die Vormünder oder Curatoren, die nöthige Erklärung in der bestimmten Frist abzugeben, gehalten.

Eilfter Artikel. Wenn irgend ein Individuum, gemischten Eigenthumsbesitzes, zu Ende der vorgeschriebenen Jahresfrist, die Abgabe der Erklärung über seinen beständigen Wohnort unterlassen haben sollte, so ist selbiges als Unterthan derjenigen Macht zu betrachten, in deren Staaten sich sein letzter Wohnort befand. Seine Nichtäußerung wird solchen Falles als stillschweigende Erklärung angesehen.

Zwölfter Artikel. Jeder Eigenthümer gemischten Besitzes, der einmal seines Wohnorts wegen Erklärung gethan, behält nichts desto weniger, binnen eines achtjährigen Zeitraumes vom Tage der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an, die Freiheit, unter Abgebung einer neuen Wohn-Orts-Erklärung und Beibringung des Zulassungsbriefes (Concession) von Seiten der Macht, unter deren Regierung er sich niederzulassen gedenkt, unter eine andere Landesherrschaft überzutreten.

Dreizehnter Artikel. Der Eigenthümer gemischten Besitzes, der seine Wohn-Orts-Erklärung abgegeben hat, oder, als ob er sie abgegeben habe, in Gemäßheit der Bestimmungen des XIten Artikels angesehen wird, hat nicht nöthig, sich, es sey zu welcher Zeit es wolle, der etwanigen, in den Staaten eines Landesherrn, von dem er nicht Unterthan ist, ihm zuständigen Besitzungen zu entäußern. Er genießt in Ansehung solchen Eigenthums aller, mit dem Besitze verknüpften Rechte. Er kann die Einkünfte davon, in dem Lande, worin er sich seinen Wohnsitz erlesen, verzehren, ohne beim Herausbringen irgend einiger Abzugsgelder-Entrichtung unterworfen zu seyn. Er kann jene Besitzungen verkaufen und den Betrag hinüberbringen, ohne daß ihm davon etwas inne behalten werden darf.

Vierzehnter Artikel. Die in dem vorstehenden Artikel, in Betreff der Abzugsfreiheit, bemerkten Vorrechte erstrecken sich jedoch nur auf das Vermögen, welches ein solcher Eigenthümer zur Zeit der Ratification des gegenwärtigen Vertrages besitzt.

Funfzehnter Artikel. Inzwischen kommen eben diese Vorrechte in Ansehung alles dessen in Anwendung, was in dem einen von beiden Staaten durch Erbschaft, Heirath oder Schenkung eines, zur Zeit der Ratification des gegenwärtigen Vertrages einem Eigenthümer gemischten Besitzes zuletzt gehörig gewesenen Gutes, erworben wird.

Sechszehnter Artikel. Fällt einem Individuum, welches jetzt nur in einem von beiden Staaten einen Besitz hat, in dem andern, durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung, Heirath, irgend eigenes Vermögen zu, so wird ein solches Individuum dem Eigenthümer gemischten Besitzes gleich gestellt und ist, binnen der vorgeschriebenen Frist, über seinen beständigen Wohnsitz Erklärung zu thun verbunden. Diese Jahresfrist läuft von dem Tage, wo von ihm der gesetzmäßige Beweis seiner Erwerbung beigebracht wird.

Siebzehnter Artikel. Dem Eigenthümer gemischten Besitzes oder seinen Bevollmächtigten stehet frei, sich zu jeder Zeit von der einen seiner Besitzungen nach der

andern zu begeben, und zu dem Ende ist der beiden Höfe Wille, daß der Gouverneur der zunächst belegenen Provinz, auf Ansuchen der Partheien, die nöthigen Pässe ertheile. Diese Pässe reichen hin, um von dem einen Gebiete sich in das andere zu begeben, und werden gegenseitig anerkannt.

Achtzehnter Artikel. Die Eigenthümer, deren Besitzungen die Grenze durchschneidet, werden hinsichtlich dieser Besitzungen nach den liberalsten Grundsätzen behandelt.

Die Eigenthümer solcher gemischten Besitzungen, ihre Dienstboten und die Einwohner sollen berechtiget seyn, sich, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Gebiets, mit ihrem Ackergeräthe, ihrem Vieh, ihren Werkzeugen rc. rc. von dem einen Theile der, solchergestalt durch die Grenze durchschnittenen Besitzungen nach dem andern zu begeben, desgleichen ihre Erndtefrüchte, alle Erzeugnisse des Bodens, ihr Vieh und alle ihre Fabrikate, ohne Erforderniß von Pässen ungehindert und gebühren- und abgabenfrei, herüber und hinüber zu bringen.

Diese Begünstigung ist jedoch auf die natürlichen und Gewerbsfleiß-Erzeugnisse aus den, solchermaßen von der Grenzlinie durchschnittenen Länderei-Bezirken beschränkt. Auch erstreckt sie sich nur auf die Ländereien, die einem und demselben Eigenthümer innerhalb eines, auf beiden Seiten eine Meile (zu funfzehn auf einen Grad) weiten, von der Grenzlinie durchschnittenen, Raumes gehören.

Neunzehnter Artikel. Die Unterthanen der einen und der andern von beiden Mächten, namentlich die Viehtreiber und Hirten sollen der Rechte, Freiheiten und Privilegien, deren sie im Vergangenen sich erfreuten, ferner genießen. Gleichmäßig soll dem täglichen Grenzverkehr zwischen den Anwohnern, kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Zwanzigster Artikel. Das Gericht des Wohnorts entscheidet, zwischen Privatpersonen, auch über die, solcher Ländereien wegen, entstehenden Streitigkeiten. Aber das Gericht des Bezirks, worin das streitige Eigenthum liegt, läßt das Erkenntniß vollstrecken. Diese Verfügung soll zehn Jahre lang bestehen, nach deren Ablaufe die beiden hohen Höfe erforderlichen Falls, wegen einer andern Vorschrift zu einigen sich vorbehalten.

Ein und zwanzigster Artikel. Das Gebietsrecht über die, auf der Bett-Breite eines die Grenze bildenden Flusses errichteten Mühlen, Fabriken und Hüttenwerke, übt der Landesherr aus, auf dessen Gebiete das Dorf oder der Ort liegt, wozu sie gehören.

Machen sie ein Privat-Eigenthum aus, so wird den, mit der Grenzbeziehung beauftragten Commissarien das Geschäft zugewiesen, was in Absicht auf das Gebietsrecht angemessen ist, nach den Regeln gegenseitiger Billigkeit, und den Oertlichkeiten, zu bestimmen.

Es versteht sich, daß neue Werke dieser Art, ohne die gegenseitige Einwilligung der Regierungen an den beiden Ufern nicht errichtet werden können.

Zwei und zwanzigster Artikel. Die Schiffahrt auf allen Strömen und Canälen Polens der Vorzeit (Jahres 1772) ihrer ganzen Ausdehnung nach, bis zu ihrer Mündung, sowohl abwärts, als aufwärts, diese Ströme mögen bereits schiffbar seyn, oder künftig schiffbar gemacht werden, imgleichen auf den Canälen, die etwa werden angelegt werden, soll dergestalt frei seyn, daß sie keinem Einwohner der, unter preußischer und russischer Botmäßigkeit stehenden, polnischen Provinzen untersagt werden kann.

Dieselben, zu Gunsten der Unterthanen beider hohen Mächte aufgestellten Grundsätze, sollen auf den Besuch der Häfen durch die gedachten Unterthanen, Anwendung finden: versteht sich daß hier nur von den Häfen die Rede ist, wohin sie vermittelst der Schiffahrt auf den bemeldeten Strömen, Canälen und Flüssen, und Behufs des Einlaufens in den Hafen von Königsberg, vermittelst der Schiffahrt auf dem Haff, gelangen können.

Drei und zwanzigster Artikel. Das Recht des Schiffeziehens und Anlegens an den Strohmufern und am Rande der Flüsse und Canäle, sollen alle in Rede stehenden Unterthanen gemein haben. Die Schiffer müssen jedoch den, das innere Schiffahrtsverkehr betreffenden, polizeilichen Anordnungen, sich fügen.

Vier und zwanzigster Artikel. Um desto mehr die Freiheit und Lebendigkeit der Schiffahrt zu sichern und sie fortan jeder Fessel zu entheben, sind die beiden hohen contrahirenden Theile übereingekommen, nur eine einzige Art von Schifffahrts-Abgaben festzustellen, die nach Raum, nach Tonnen-Gehalt des Gefäßes, oder nach dem Gewicht seiner Ladung bemessen seyn soll.

Beide Theile werden Commissarien zur Regulirung dieser Abgabe ernennen, bei der ein sehr mäßiger, lediglich dazu bestimmter Satz, die in Rede stehenden Ströme und Canäle in schiffbarem Stande zu erhalten, zum Grunde gelegt werden soll. Wenn diese Abgabe von den beiden Höfen einmal genehmiget ist, so kann sie nur durch ein gemeinsames Uebereinkommen wieder abgeändert werden. Dasselbe gilt von den, zur Erhebung dieser Abgabe anzuordnenden Zoll-Aemtern. Der in solcher Art festgesetzte Zoll wird auf dem Gebiete jeder von beiden contrahirenden Mächten, beziehungsweise für die Rechnung einer jeden von ihnen, erhoben.

Wenn jedoch eine der beiden contrahirenden Mächte, auf ihre Kosten einen neuen Canal angelegt, so können den Unterthanen Seiner Preußischen Majestät niemals höhere Schiffahrts-Abgaben, als den Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers von Rußland auferlegt werden. Es hat in dieser Hinsicht eine gänzliche Erwiederung statt.

Fünf und zwanzigster Artikel. Dem, in dem vorhergehenden Artikel angenommenen Grundsatze zufolge sollen alle und jede beschwerliche Gerechtsame der Niederlage, des Umschlages, des Stapels, des Nicht-Lichtens, und andere solcher Art, die, im Widerspiele mit der Freiheit der Schiffahrt auf den obgedachten Strömen, Flüssen und Canälen ihrer ganzen Ausdehnung nach, etwa bestanden haben mögen, für immer abgeschafft seyn.

Sechs und zwanzigster Artikel. Was die Gerechtsame und Vorrechte einiger Städte und ihrer Häfen betrifft, die den Eigenthumsrechten Eintrag thun könnten und daher mit den, gegenseitig angenommenen Grundsätzen, im Widerspruche stehen würden, so ist man übereingekommen, daß sie von einer, aus Commissarien beider Höfe bestehenden Commission geprüft werden sollen, damit wegen dessen, was abzuschaffen nöthig, Uebereinkunft getroffen, und dem Handel die, zu seinem Gedeihen erforderliche Freiheit und Regsamkeit verschafft werde.

Die hierzu anzuordnenden Commissarien sollen unverzüglich ernannt werden und ihre Arbeit soll spätestens sechs Monate nach dem Tage der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages, beendiget, durchgesehen und genehmiget seyn.

Sieben und zwanzigster Artikel. Einer jeden von beiden Mächten soll freistehen, bei der andern Consuln und Handels-Agenten anzustellen, aber mit dem Be-

ding, daß selbige in den gebräuchlichen Formen dazu thun,
daß sie anerkannt werden.
Acht und zwanzigster Artikel. Um in allen Thei-
len Polens der Vorzeit so viel als möglich den Ackerbau
zu beleben, die Betriebsamkeit der Einwohner zu wecken
und ihre Wohlfahrt zu festigen, sind die beiden hohen
kontrahirenden Theile, damit über Ihre wohlthätigen und
väterlichen Absichten in diesem Betrachte kein Zweifel
bleibe, übereingekommen, künftig und für immer in allen
Ihren polnischen Provinzen (seit 1772) alle dem, was der
Boden und die Betriebsamkeit dieser Provinzen erzeugen
und hervorbringen, den unbeschränktesten Umlauf zu ge-
statten. Die zu den Vereinbarungen ernannten Commis-
sarien, welche in Gemäßheit der Bestimmungen des 26.
Artikels zu treffen sind, sollen ebenmäßig beauftragt
werden, in der angezeigten sechsmonatlichen Zeit sich über
einen Tarif zu einigen, nach welchem der Ein- und Aus-
gangs-Zoll von allen natürlichen Erzeugnissen des Grun-
des und Bodens, und von den Erzeugnissen der Manu-
facturen und Fabriken in jenen Provinzen, entrichtet wer-
den soll. Dieser Zoll darf zehen von hundert des Wer-
thes der Waare am Absendungsorte, nicht übersteigen.
Sollten die beiden Höfe die Belegung der gegenseitigen
Getraideeinfuhr mit einer Zollabgabe angemessen finden,
so soll diese, mit Zugrundlegung der mindest lästigen
Sätze, von denselben Commissarien, nach den, ihnen zu
ertheilenden Instructionen, festgesetzt werden. Um vorzu-
beugen, daß nicht Fremde von den zu Gunsten besagter
Provinzen getroffenen Vereinbarungen Vortheil ziehn,
ist beschlossen, daß alle, aus einem Staate in den an-
dern gehende, in Erzeugnissen jener Provinzen bestehende
Artikel von einem Ursprungsbeglaubigungs-Scheine beglei-
tet seyn sollen, ohne den sie nicht eingelassen werden.
In Ermangelung eines solchen Scheines von dem Con-
sul, wenn dieser zu weit entfernt seyn sollte wird ein der-
gleichen Schein der Ortsobrigkeit zugelassen.
Neun und zwanzigster Artikel. Was den
Durchgangshandel betrifft, so soll selbiger in allen Thei-
len vom ehemaligen Polen vollkommen frei seyn. Er soll
mit dem mäßigsten Zolle belegt werden. Dieselbe, in
dem 26sten und 28sten Artikel bezeichnete Commission,
soll die Art und Weise bestimmen, wornach jener Betrag
darzuthun ist, und wegen der sichersten Mittel Vorsorge
treffen, wodurch alle Art von Aufenthalte bei der Ab-
fertigung auf den Zollämtern, und von sonstigen — wie
es auch seyn möge, gearteten Bedrückungen, vermieden
wird.
Dreißigster Artikel. Die Bestimmungen, welche
in den obigen, den Handel und die Schiffarth betreffen-
den Artikeln festgesetzt sind, lassen sich nicht theilweise in
Anwendung bringen. Demnach dauert, bis zu dem Zeit-
punkt (der nicht über das sechsmonatliche Ziel hinaus
seyn kann), wo die erwähnte Commission ihr Geschäft
beendigt haben wird, die Schiffarth auf dem Fuße, wor-
auf sie sich in der letzten Zeit befand, fort. In Ansehung
des Einfuhrhandels wird jeder von beiden Staaten wäh-
rend dieser Zwischenzeit die ihm gutdünkenden Maaßre-
geln ergreifen.
Ein und dreißigster Artikel. Die Regulirung
der Schulden und die Festsetzung der Verhältnisse, nach
welchen jede der kontrahirenden Mächte zu einer Hand-
lung mitwirken soll, auf welcher der Wohlstand der Ein-
zelnen, die Ordnung in den Finanzen und die Anwendung
der Verträge beruht, haben die besondere Aufmerksam-
keit der beiden hohen Höfe auf sich gezogen. Man ist
daher, um mit der, bei dergleichen Bestimmungen erfor-
derlichen Genauigkeit zu Werke zu gehn, übereingekom-
men, die Schulden in alte — nämlich die des Königs
Stanislaus August und der vormaligen Republik Polen,
— und in neue — nämlich die des Herzogthums War-
schau — zu theilen.
Zwei und dreißigster Artikel. Was die erste
Gattung betrifft, so ist, da der ganze Theil dieser Schul-
den, den Preußen zufolge des Traktates von 1797 zu
tragen hatte, in Seehandlungs-Obligationen, die unter
dem Namen: Reconnoissancen bekannt sind, verwan-
delt worden ist, und Seine Majestät der König mit der
Gesammtheit dieser Obligationen nebst den Zinsen davon
belastet bleiben wollen, die, desfalls Preußen, von dem
Herzogthume Warschau, unter der Garantie Sr. Maje-
stät des Kaisers von Rußland, zu leistende Vergütung,
in der angefügten Zusammenstellung A., an Capitale und
Zinsen festgestellt worden. Dem zufolge ist beschlossen
worden, daß diese Zusammenstellung so, als ob sie dem
gegenwärtigen Artikel Wort für Wort eingerückt wäre,
betrachtet werden soll. Sie ist zu dem Ende besonders
unterzeichnet worden, und die gesammte, daraus zu Gun-
sten Preußens hervorgehende Summe soll dieser Macht
in acht gleichen und jährlichen Fristen, die Zinsen zu vier
vom hundert gerechnet, ausgezahlt werden. Die Zahlun-
gen werden, wie verstanden ist, so eingerichtet, daß nie
Zinsen von Zinsen gezahlt werden dürfen. Die erste
Fristenzahlung ist den $\frac{12}{24}$ Juni 1816 fällig. In Erwä-
gung des gegenwärtigen Zustandes der Dinge und der
neuen Anstrengungen, welche die Umstände erheischen
werden, sind jedoch die hohen kontrahirenden Theile über-
eingekommen, die erste Zahlungsfrist, und so fortschrei-
tend, in der angezeigten Ordnung, die andern, wenn in
dem vorbemerkten Zeitpunkte der Friede noch nicht wie-
der hergestellt seyn sollte, bis zu der Zeit, wo die beider-
seitigen Truppen in ihre Heimath zurückkehren werden,
hinauszurücken.
Drei und Dreißigster Artikel. Dem Herzog-
thume Warschau soll freistehen, Preußen Capital und
Zinsen, wie beides in der erwähnten Zusammenstellung
festgesetzt ist, entweder in Seehandlungs-Obligationen
— Reconnoissancen genannt, wie auch in jeglichen
andern, diese Reconnoissancen etwa zu vertreten fähigen
Papieren, oder in baarem Gelde heimzuzahlen, in wel-
chem letztern Falle Seine Preußische Majestät einen Ab-
schlag von zehn vom Hunderte zugestehn. Dieser Ab-
schlag kann auf die laufenden Zinsen nicht angewendet,
doch können diese in laufenden Coupons entrichtet wer-
den.
Vier und Dreißigster Artikel. Was die neuen
Schulden des Herzogthumes Warschau betrifft, so über-
nehmen Se. Preußische Majestät, dabei nach dem Ver-
hältnisse von drei Zehntheilen zuzutreten. Es versteht
sich, daß der Preußische Hof, nach demselben Verhält-
nisse, an dem, aus der Liquidation, die statt haben wird,
sich ergebenden Activbetrage Theil nimmt.
Fünf und Dreißigster Artikel. Da der Antheil
womit Se. Majestät der Kaiser von Rußland bei den äl-
teren Schulden des Herzogthumes Warschau zuzutreten
Sich verbinden, in der angefügten Zusammenstellung B.
auseinander- und festgesetzt ist, so wird diese, als ob sie
dem gegenwärtigen Artikel von Wort zu Wort eingereiht
wäre, betrachtet, und die Kaiserlich-Russische Staatskasse
wird den aus jener Zusammenstellung sich darlegenden
Betrag, der Preußischen Regierung in derselben Reihe-

folge, denselben Fristen und mit denselben Zinsen, als solches alles Behufs der, von der Staatskasse des Herzogthums Warschau, unter der Garantie Sr. Kaiserlichen Majestät, zu leistenden Gutthuungs-Zahlungen bestimmt und festgesetzt worden ist, unmittelbar zahlen, so daß die Staatskasse des Herzogthumes Warschau nur noch die Summe von achtzehn Millionen fünf hundert und drei und siebenzig tausend neun hundert und zwei und funfzig und ein und zwanzig Dreißigtheile Gulden polnisch an Preußen zu entrichten behält.

Sechs und Dreißigster Artikel. Unmittelbar nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages soll eine Commission ernannt werden, die in Warschau zusammentreten wird. Sie wird aus einer hinlänglichen Anzahl von Commissarien und angestellten Mitarbeitern bestehn. Ihr Geschäft ist:

1) über das, was die auswärtigen Regierungen schuldig sind, eine genaue Bilanz aufzunehmen;
2) unter den kontrahirenden Theilen, die, aus den Ansprüchen des einen und des andern von ihnen, sich erzeugenden Rechnungen gegenseitig zu reguliren;
3) die Forderungen der Unterthanen an die Regierungen zu liquidiren; kurz, allem, was auf Ermittelungen dieser Art Bezug hat, sich zu widmen.

Sieben und Dreißigster Artikel. Sobald die, in dem vorstehenden Artikel erwähnte Commission niedergesetzt ist, ernennt sie einen Ausschuß mit dem Auftrage, sofort zu den nöthigen Verfügungen Behufs der Wiedererstattung aller, es sey in baarem Gelde, oder in Rechtsbriefen und Urkunden bestehenden Cautionen zu schreiten, die von den Unterthanen eines der kontrahirenden Theile bestellt worden, und in den Staaten des andern befindlich sind. Ein Gleiches geschieht in Ansehung der gerichtlichen und jeglicher andern Deposita, die etwa von einer Provinz in die andere hinüber gebracht worden sind. Sie werden den Gerichten der Lande, wohin sie gehören, wieder zugestellt.

Acht und Dreißigster Artikel. Alle in den Archiven des einen, oder des andern kontrahirenden Theiles etwa befindlichen Urkunden, Plone, Karten und Rechtsbelege irgend einer Art, sollen gegenseitig der Macht, deren Gebiet sie betreffen, herausgegeben werden.

Ist eine dergleichen Urkunde für beide erheblich, so behält sie der Theil, der sie besitzt, und der andere erhält eine beglaubigte, zu Rechte bekundigte Abschrift davon.

Neun und Dreißigster Artikel. Die Verwaltungs-Akten werden gesondert; jeder Contrahent erhält den, seine Staaten betreffenden Theil.

Nach derselben Regel wird in Ansehung der Hypotheken-Bücher und Hypotheken-Akten verfahren.

In dem, in dem nächstobigen Artikel bedachten Falle, wird gesetzmäßig bekundigte Abschrift ertheilt.

Vierzigster Artikel. Hinsichtlich aller Arten Deposita, die während des Krieges von 1806 von den preußischen Beamten nach Königsberg in Sicherheit geschafft worden sind, soll, wenn ihre Zurückgewähr noch nicht bewerkstelligt ist, selbige unmittelbar nach den, in der Convention vom zehnten September ein tausend acht hundert und zehn bestimmten Grundsätzen, und demjenigen gemäß statt finden, was in den Conferenzen der beiderseitigen, dieses Gegenstandes wegen, zu Warschau mit einander in Verhandlung gestandenen Commissarien, festgesetzt worden ist.

Ein und Vierzigster Artikel. Es soll sofort eine gemischte Militair- und Civil-Commission ernannt werden, um von der neuen Grenze eine genaue Karte aufzunehmen, eine örtliche Beschreibung davon zu machen, die Grenzpfähle zu errichten, und die Winkel, die davon gebildet werden, zu bezeichnen; so daß in keinem Falle der geringste Zweifel, Streit noch Schwierigkeit entstehen könne, wenn es in der Folgezeit auf die Wiedererrichtung eines, durch irgend einen Zufall zerstörten Grenzzeichens ankommen sollte.

Zwei und Vierzigster Artikel. Sogleich nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags sollen den Befehlshabern der Truppen in dem Herzogthum Warschau, und den betreffenden Behörden, die nöthigen Befehle zur Räumung der, an Sr. Preußische Majestät zurückgelangenden Provinzen, und zur Uebergabe dieser Länder an die Commissarien zugehn, die zu dem Ende bezeichnet seyn werden. Sie wird in der Art bewerkstelligt werden, daß sie binnen ein und zwanzig Tagen beendigt seyn kann.

Drei und Vierzigster Artikel. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifikationen darüber sollen in Zeit von sechs Tagen ausgewechselt werden.

Die Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und mit ihren Wapen besiegelt.

Geschehen zu Wien den dritten Mai im Jahre Christi Ein tausend acht hundert und funfzehn.

Unterzeichnet:

(L. S.) Fürst v. Hardenberg. (L. S.) Graf v. Rasumoffsky.

(Beschluß nächstens.)

Cours der Staats-Papiere.

Berlin den 15. July 1815.	Briefe	Geld.
Berliner Banco-Obligations	—	78½
Berliner Stadt-Obligations	—	89½
Churm. Landschafts-Obligations	68½	—
Neumärk. detti detti	67	—
Holländische Obligations	90	—
Wittgensteinsche detti à 4½ pCt.	—	—
detti detti à 4 pCt.	—	—
West-Preussische Pfandbriefe Pr. Anth.	85	—
detti detti Polln. Anth.	77	—
Ost-Preussische Pfandbriefe	—	84½
Pommersche detti	—	102½
Chur- u. Neumärk. detti	—	100
Schlesische detti	98	—
Staats-Schuld-Scheine	79¼	—
Zins-Scheine pro 1814	85	—
Gehalt- detti detti	—	—
Tresor-Scheine	—	94½
Reconnaissancen	76	—